



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Belg  
Staats  
blatt



**\*23060603\***

Hinterlegt bei der Kanzlei  
des Unternehmensgerichts EUPEN

**25. April 2023**

IA/  
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **450 731 977**  
**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **Seniorenzentrum St. Franziskus**  
(abgekürzt) :

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Hufengasse 2, 4700 Eupen**

### Gegenstand

der Urkunde : **Veröffentlichung der abgeänderten koordinierten Fassung der Satzung  
Abberufung und Ernennung Mandate Verwaltungsrat**

In ihrer Versammlung vom 22.03.2023 hat die Generalversammlung die Abänderungen der Statuten  
angenommen. Nachfolgend der Text der koordinierten Satzungen.

Seniorenzentrum St. Franziskus VoG -4700 Eupen - UN 0450 731 977  
Satzung

KAPITEL 1. - Benennung, Sitz, Gegenstand, Dauer, Finanzierung

#### Artikel 1.

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen "Seniorenzentrum St. Franziskus V.o.G.-  
Eupen".

#### Artikel 2.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
augenblicklich in EUPEN, Hufengasse 2.

Er kann durch Beschluss des Verwaltungsorgans innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt  
werden.

#### Artikel 3.

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, aus christlichen Grundsätzen Senioren, sowie kranke und  
sozialschwache Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religionsangehörigkeit oder ihrer Rasse,  
durch materielle und/oder moralische Hilfe zu unterstützen.

Die Vereinigung achtet darauf, dass die Unterstützung vorrangig jenen Personen zukommt, die aufgrund  
ihrer Krankheit, ihrer Behinderung, ihrer sozialen Lage oder ihres Alters besonders bedürftig sind.

Zu diesem Zweck kann die Vereinigung jegliche Initiative ergreifen und jegliche gewerbliche oder  
uneigennützige Aktivität durchführen, wobei der Erlös der gewerblichen Aktivitäten ausschließlich dem  
uneigennützigen Zweck der Vereinigung zugutekommen darf. Hierzu gehört unter anderem die Führung des  
Seniorenzentrums St. Franziskus Eupen, Hufengasse 2, 4700 Eupen.

#### Artikel 4.

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gebildet. Sie kann aufgelöst werden gemäß den  
Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

#### Artikel 5.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 05/05/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der  
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person  
Dritten gegenüber zu vertreten

Alle Akten, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Belege, herrührend aus der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten, tragen die Bezeichnung "Seniorenzentrum St. Franziskus VoG Eupen".

#### Artikel 6.

Zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung kann die Vereinigung gleich welche Verträge abschließen, bewegliche und unbewegliche Güter kaufen, verkaufen, belasten, mieten oder vermieten, Personal einstellen, Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Subsidien gleich welcher Art annehmen. Sie kann hierzu Veranstaltungen und Kampagnen aller Art durchführen, bzw. sich hieran beteiligen. Sie kann außerdem jegliche andere Initiative ergreifen.

### KAPITEL II. – Mitglieder

#### Artikel 7.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als fünf betragen.

Die Vereinigung zählt effektive und angeschlossene Mitglieder. Die effektiven Mitglieder werden nachstehend „Mitglieder“ genannt und die angeschlossenen Mitglieder „Ehrenmitglieder“.

#### Artikel 8.

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss der Bewerber:

1.entweder durch das Dekanat EUPEN-KELMIS, vertreten durch den Dechanten des Dekanats EUPEN-KELMIS, oder durch das Verwaltungsorgan des ST. NIKOLAUS HOSPITALS EUPEN schriftlich vorgeschlagen werden;

2.und die vorliegende Satzung respektieren.

Die Generalversammlung beschließt die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit und in geheimer Wahl, insofern der Proporz von 4/7 durch das Dekanat EUPEN-KELMIS und 3/7 durch das ST. NIKOLAUS HOSPITAL vorgeschlagenen Mitglieder gewahrt bleibt.

Von diesem Proporz kann durch die Generalversammlung abgewichen werden durch einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung bei einer Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder, insbesondere dann, wenn die Anzahl der Mitglieder eine mathematisch genaue Proporzauflage nicht ermöglicht.

#### Artikel 9.

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Mitgliederregister kann auch elektronisch geführt werden. Es enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder.

Die Beschlüsse zur Aufnahme, zum Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern werden unverzüglich nach Beschlussfassung eingetragen. Gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen kann ein Recht auf Einsichtnahme gewährt werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird gültig durch dessen Unterschrift im Mitgliederregister ab dem Datum der Eintragung. Mit dieser Unterschrift erkennt das neue Mitglied vorbehaltlos die jeweils gültige Satzung an.

#### Artikel 10.

Die Generalversammlung kann einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festlegen, der nicht den Betrag von zweihundertfünfzig Euro übersteigen darf. Die Verpflichtungen eines jeden Mitgliedes sind bis zur Höhe seiner Mitgliedsbeiträge begrenzt.

#### Artikel 11.

Die Generalversammlung kann Personen, die der Vereinigung hervorragende Dienste geleistet haben, auf Vorschlag des Verwaltungsorgans, als angeschlossene Mitglieder aufnehmen. Diese Personen tragen den Titel eines „Ehrenmitgliedes“.

Ehrenmitglieder besitzen keine Rechte, beziehungsweise Pflichten gegenüber der Vereinigung. Sie können lediglich mit beratender Stimme an der Generalversammlung, beziehungsweise an den Sitzungen des Verwaltungsorgans teilnehmen.

Der Ausschluss, bzw. Rücktritt eines Ehrenmitgliedes erfolgt gemäß der Prozedur und gemäß den Bedingungen eines Ausschlusses, bzw. Rücktrittes eines effektiven Mitgliedes.

Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag zahlen.

#### Artikel 12.

Ein Mitglied, das aus der Vereinigung austreten möchte, teilt dies schriftlich dem Verwaltungsorgan mit. Der Austritt wird gültig nach Streichung aus dem Mitgliederregister.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt gemäß den Vorschriften des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Vor dem Ausschluss muss das betreffende Mitglied durch das Verwaltungsorgan angehört werden und über den Grund seines Ausschlusses informiert werden. Das Protokoll der Anhörung und die vorgeworfenen Tatsachen werden der Generalversammlung mitgeteilt.

Der Ausschluss muss in der Tagesordnung der einberufenen Generalversammlung angegeben werden.

Insofern das Dekanat Eupen-Kelmis oder das Verwaltungsorgan des St. Nikolaus-Hospital Eupen das Verwaltungsorgan der VoG Seniorenzentrum St. Franziskus Eupen bitten, ein in Anwendung von Artikel 8 vorgeschlagenes Mitglied auszuschließen, muss das Verwaltungsorgan der Vereinigung der Generalversammlung eine entsprechende Empfehlung weiterleiten.

Die Generalversammlung beschließt über den Ausschluss in geheimer Wahl mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.

Das austretende Mitglied (freiwillig oder ausgeschlossen) hat kein Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Es kann auch nicht die Rückerstattung seiner Beiträge verlangen, ebenso keinen Kontenabrechnung oder Inventaraufnahme.

### KAPITEL III. - Verwaltung

#### Artikel 13.

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, des durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern der Vereinigung für 6 Jahre gewählt wird.

Die Generalversammlung legt die Anzahl Mandate des Verwaltungsorgans selbst fest, wobei die Anzahl von drei Mandaten nicht unterschritten werden darf. Dabei achtet sie darauf, dass der für die Mitgliedschaft so wie in Art. 8 definierte Proporz auch in der Verteilung der Mandate innerhalb des Verwaltungsorgans gewahrt bleibt.

Das Mandat eines Mitglieds des Verwaltungsorgans ist zu jeder Zeit durch begründeten Beschluss der Generalversammlung, u.a. durch Entzug der Mitgliedschaft, widerrufbar.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht vorläufig einen neuen Verwalter zu kooptieren, bis die Generalversammlung einen neuen Verwalter ernannt hat.

#### Artikel 14.

Das Verwaltungsorgan kann unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Vize-Vorsitzende(n), eine(n) Sekretär(in) und Kassierer(in) bestimmen. Die Aufgabenbereiche sind kumulierbar.

Er kann auch die Ausführung der täglichen Geschäfte einem delegierten Mitglied des Verwaltungsorgans übertragen, dessen Zuständigkeit und Entlohnung er festlegt.

Diese Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen.

#### Artikel 15.

Das Verwaltungsorgan tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen und ebenso, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder wenn die Umstände es erfordern.

Die durch die/den Vorsitzende(n) und durch die/den Sekretär(in) unterzeichnete Einladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem Datum der Versammlung schriftlich (Brief oder digital) zugestellt werden. Diese Einladung führt die zu behandelnden Punkte der Tagesordnung auf. Die Versammlung kann nur zu diesen Punkten Beschlüsse fassen. Durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder können der Dringlichkeit halber auch zu anderen Punkten Beschlüsse gefasst werden.

Die Protokolle der Beschlüsse werden aufgestellt und in ein Spezialregister gemäß Artikel 24 eingetragen. Außer für die in Art. 8 vorgeschlagene Aufnahme von neuen Mitgliedern gelten folgende Regeln:

-Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und je ein Mitglied, das entsprechend Art. 8 durch das Dekanat Eupen-Kelmis bzw. durch das St. Nikolaus Hospital Eupen vorgeschlagen wurde, anwesend sind.

-Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Versammlung innerhalb acht Tagen einberufen werden und gültig beschließen, ohne die Anzahl der anwesenden Mitglieder zu berücksichtigen.

-Ihre Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit (die Hälfte der Stimmen plus eine) zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in dessen/deren Abwesenheit, die Stimme der/des Vize-Vorsitzenden ausschlaggebend.

#### Artikel 16.

Das Verwaltungsorgan ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch die vorliegende Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Das Verwaltungsorgan legt die innere Geschäftsführung fest. Es kauft, mietet und vermietet alle beweglichen und unbeweglichen Güter. Es schließt alle Verträge und Vergleiche über die Vereinigungsinteressen ab. Es nimmt alle Subsidien und Zuschüsse an. Es beschließt auch über die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen und über alle Geldanlagen.

Es schafft die notwendigen Stellen, beschließt über Einstellung oder Entlassung von Personal, bestimmt dessen Befugnisse und Entlohnung.

Es kann auch diese Befugnisse ganz oder teilweise einem delegierten Verwaltungsratsmitglied übertragen.

#### Artikel 17.

Das Verwaltungsorgan vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Alle Handlungen, die die Vereinigung binden, sind durch zwei Verwaltungsratsmitglieder, wovon einer die/der Vorsitzende oder die/der Sekretär(in) sein muss, zu unterschreiben, ohne dass sie selber Dritten gegenüber die vorherige Zustimmung des Verwaltungsorgans vorlegen müssen.

Die Geschäfte und Rechtshandlungen der täglichen Geschäftsführung, sowie die laufende Korrespondenz sind durch eine vom Verwaltungsorgan beauftragte Person (im Prinzip die Heimleitung) oder durch das delegierte Mitglied des Verwaltungsorgans zu unterschreiben.

#### Artikel 18.

Die Finanzkontrolle der Vereinigung obliegt zwei Kommissaren, die durch die Generalversammlung bestimmt werden aus den Mitgliedern, die nicht im Verwaltungsorgan sind oder aus außenstehenden Personen.

Die Dauer ihres Auftrages ist auf ein Jahr festgesetzt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommissare haben die weitestgehenden Befugnisse zur Überprüfung der Buchführung und der Verwendung der Gelder.

#### Artikel 19.

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare werden unentgeltlich ausgeübt.

#### KAPITEL IV. - Generalversammlung

#### Artikel 20.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist zuständig für:

1. Änderung der Satzungen;
2. Bestellung und Abberufung der Verwalter und Festlegung ihrer Entlohnung, falls eine Entlohnung gewährt wird;
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans, der Kommissare und Festlegung einer eventuellen Entlohnung;
4. Entlastung der Verwalter und des Kommissars und gegebenenfalls Erhebung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwalter und Kommissare;
5. Billigung der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplans;
6. Auflösung der Vereinigung;
7. Ausschluss eines Mitgliedes;
8. Umwandlung der VoG in eine IVoG, in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
9. Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens;

10. Jegliche sonstige Angelegenheiten, für die das Gesetz oder die Satzung eine Regelung verlangt.

#### Artikel 21.

Die Generalversammlung muss mindestens jährlich einmal vor Ende Juni abgehalten werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch Beschluss des Verwaltungsorgans einberufen werden, wenn die Umstände es verlangen, oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung.

In letzterem Fall muss das Verwaltungsorgan die Generalversammlung binnen 21 Tagen ab Einberufungersuchen einberufen und die Generalversammlung findet spätestens am 40. Tag nach diesem Ersuchen statt.

#### Artikel 22.

Die Einladungen werden den Mitgliedern schriftlich (durch Brief oder digital) durch das Verwaltungsorgan mindestens 15 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum zugesandt; die Einladung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder durch die/den Sekretär(in) unterschrieben.

Den Vorsitz der Versammlung führt die/der Vorsitzende des Verwaltungsorgans oder, in dessen Abwesenheit, die/der Vize-Vorsitzende.

Die Einladungen müssen die auf der Tagesordnung stehenden Punkte erwähnen; die Versammlung kann nur über diese Punkte beraten und Entschlüsse fassen. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können der Dringlichkeit halber durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### Artikel 23.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, und zwar persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten, der auch Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht wahrnehmen. Die schriftliche Vollmacht muss bei Beginn der Generalversammlung bei der/dem Vorsitzenden hinterlegt werden.

#### Artikel 24.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und je ein Mitglied, das entsprechend Artikel 8 durch das Dekanat Eupen-Kelmis bzw. durch das St. Nikolaus Hospital Eupen vorgeschlagen wurde. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens innerhalb der nächsten 15 Tage eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, die Stimme der/des Vize-Vorsitzenden entscheidend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei der nachfolgenden Entscheidung gelten jedoch besondere Bedingungen:

##### 1. Änderungen der Satzungen:

Für die Änderung der Satzungen ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Entscheidung bezüglich der Änderung der Satzungen wird mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Generalversammlung kann über die Änderung der Satzungen nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die Änderung in der Tagesordnung vorgesehen ist und der Text der vorgeschlagene Änderung der Einladung beigefügt ist.

Wenn das Quorum der Anwesenheit nicht erfüllt ist, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder.

Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

##### 2. Änderung der Zielsetzungen oder des Vereinigungszwecks

Für die Änderung der Zielsetzungen oder des Zwecks der Vereinigung ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und je ein Mitglied, das entsprechend Artikel 8 durch das Dekanat Eupen-Kelmis bzw. durch das St. Nikolaus Hospital Eupen vorgeschlagen wurde. Entscheidungen bezüglich der Änderung der Zielsetzung oder des Zwecks der Vereinigung müssen mit 4/5 der abgegebenen Stimmen getroffen werden.

### 3. Ausschluss eines Mitgliedes

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Entscheidung bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes muss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

### 4. Auflösung der Vereinigung

Für eine freiwillige Auflösung der Vereinigung ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und je ein Mitglied, das entsprechend Artikel 8 durch das Dekanat Eupen-Kelmis bzw. durch das St. Nikolaus Hospital Eupen vorgeschlagen wurde.

Die Entscheidung der freiwilligen Auflösung der Vereinigung kann nur mit 4/5 der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

#### Artikel 25.

Das Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Bericht, der durch die/den Vorsitzende(n) oder durch die/den Sekretär(in) unterschrieben wird, festgehalten. Auszüge aus dem Protokoll werden ebenfalls durch die/den Vorsitzende(n) oder durch die/den Sekretär(in) unterschrieben.

Die Protokollbücher und alle Unterlagen der Gesellschaft werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

### KAPITEL V. – Haushaltsplan, Rechnungslegung

#### Artikel 26.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Spätestens vor Beginn eines Kalenderjahres ist der Generalversammlung der Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Abstimmung vorzulegen.

Jedes Jahr und spätestens vor Ablauf des Monats Juni ist die Rechnungslegung des verflissenen Jahres der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

### KAPITEL VI. – Auflösung

#### Artikel 27.

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legen dessen/deren Befugnisse fest.

#### Artikel 28.

Bei Auflösung der Vereinigung verfällt das Vermögen an die eine durch die Generalversammlung zu bezeichnende Vereinigung, die eine gleiche Zielsetzung verfolgt.

### KAPITEL VII. – Verschiedenes

#### Artikel 29.

Hinsichtlich aller in der vorliegenden Satzung nicht behandelten Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Ausführung der Satzung oder der Beschlüsse der Vereinigung werden diese durch die Generalversammlung entschieden.

Durch seinen Beitritt verzichtet jedes Mitglied auf jegliche gerichtliche Prozedur.

|            |       |           |            |                    |     |            |
|------------|-------|-----------|------------|--------------------|-----|------------|
| Angepasst  | durch | Beschluss | der        | Generalversammlung | vom | 22.03.2023 |
| Abberufung | und   |           | Erneuerung | Mandate            |     | VWR.       |



In der Generalversammlung vom 14.06.2022 wurde der Austritt von Herrn Martin Felten genehmigt. Er wurde ersetzt durch Herr Martin ROOT als Verwalter.

Ebenfalls wurde der Austritt von Herrn Walter Miessen aus dem Verwaltungsrat bestätigt.

In der Generalversammlung vom 22.03.2023 wurde Herr Marc Klütgen, aufgenommen, er übernimmt das Mandat von Walter Miessen, das bis 2027 läuft. Er übernimmt das Amt des Kassierers.

In seiner Verwaltungsratssitzung vom 18.04.2023 hat der Verwaltungsrat folgende Ämter gewählt.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- ORBAN Martin, Präsident
- Annemie Ernst-Kessler, Sekretärin
- Marc Klütgen, Kassierer,
- Patrick Laschet, Beisitzer
- Anneliese Zimmermann-Bocken, Beisitzer
- René Bartholémy, Beisitzer
- Martin Root, Beisitzer

Als geschäftsführende Heimleiterin wurde Anne Krickel, ab dem 01.01.2023 eingesetzt.

ORBAN M., Präsident